Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 2001/05/30 Senat-GD-00-024

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.05.2001

Rechtssatz

Der Erlag einer Sicherheitsleistung kann nur einem Beschuldigten, also einer natürlichen Person, nicht aber einer juristischen Person aufgetragen werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at